
Eisenbahntechnische Erschließung c-Port Friesoythe

spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung (saP) **zum LBP**

ENTWURF vom 12.12.2011

c-Port Zweckverband IKK

Am Küstenkanal 2
26683 Saterland-Sedelsberg



regionalplan & uvp

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 940 55-0
Fax: (05902) 940 55-9



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
4.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	10
5	DATENGRUNDLAGE	11
6	WIRKFAKTOREN	12
7	RELEVANZPRÜFUNG	14
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION	14
8.1	Methodik der Bestandserfassung	14
8.2	Zusammenfassung der Ergebnisse	14
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität	16
9	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	16
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	16
9.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
10	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	18
10.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	18
10.1.1	Vögel	18
10.1.2	Fledermäuse	64
10.2	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG	82
11	FAZIT	83
12	LITERATUR UND QUELLEN	85

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren beim Neubau einer Gleisanlage (verändert nach
EISENBAHN-BUNDESAMT 2010) 12

ENTWURF

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz“ vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

In einer technischen Konzeptanalyse soll geprüft werden inwieweit die Industrieflächen im Industriegebiet c-Port am Küstenkanal westlich der Stadt Friesoythe eisenbahntechnisch erschlossen werden können. Im Zuge der Erstellung der Konzeptanalyse wurden im Frühjahr und Sommer 2011 faunistische Untersuchungen durchgeführt um die möglichen Folgen beurteilen zu können.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftlich

geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

- ggf. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft, d. h. es muss nachgewiesen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht verschlechtern wird und dass bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt,
- und zudem wird geprüft, ob für Arten des Anhangs II der FFH-RL und/ oder deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands gewährleistet bleibt (gemäß § 19 BNatSchG).

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante Bahnstrecke soll dem Güterverkehr dienen. Die Erschließung ist über zwei Strecken vorgesehen. Ausgehend von den vorhandenen Anlagen im Stadtkern von Friesoythe im Osten und der Ortschaft Sedelsberg im Westen sollen die Gleise über den Küstenkanal unmittelbar nördlich der B 72 geführt werden und entlang der Bundesstraße die Industrieflächen umschließen um am Hafen im c-Port zu enden. Dabei wird eine Streckenlänge von 10,8 km erreicht. Ausführliche Informationen zum Vorhaben sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Gemäß der interaktiven Umweltkarten der niedersächsischen Umweltverwaltung (www.umwelt.niedersachsen.de) liegen unmittelbar nördlich des UG (NSG Schwaneburger Moor) wertvolle Bereiche für die Fauna (Artengruppen: Laufkäfer, Libellen und Brutvögel „Status offen“). Weitere für die Brutvögel wertvolle Bereiche liegen innerhalb des UG im Bereich des c-Ports. Der Status für diese Flächen ist mit offenen angegeben.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände („Besitz- und Vermarktungsverbote“) nach § 44 Abs. 2 BNatSchG) sind auf Grund des Genehmigungsantrages ausgeschlossen und werden daher nicht weiter betrachtet.

Für Eingriffe in den Naturhaushalt, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zulässig sind, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG Einschränkungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend der obigen Ausführung gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten, für Europäischen Vogelarten sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Darüber hinaus wird geprüft, ob der § 19 BNatSchG für Arten und für natürliche Lebensräume einschlägig ist. Es ist zu prüfen, ob eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen vorliegt. Im § 19 BNatSchG heißt es wie folgt:

„(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. [...].

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 2 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.“

Da die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten und die Europäischen Vogelarten (und somit die Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind) bereits hinreichend durch den § 44 BNatSchG abgeprüft werden, erfolgt die Prüfung

gemäß § 19 BNatSchG lediglich für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind und für deren Lebensräume sowie für die natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten). Soweit Lebensraumtypen innerhalb eines FFH-Gebietes betroffen sind, erfolgt eine Prüfung nach § 34 BNatSchG.

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG erfolgt die fachliche Interpretation und Erläuterung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Dementsprechend kommen für die besonders geschützten Arten (Ausnahme: Arten des Anhangs II der FFH-RL, Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) lediglich die „nationalen Verbotstatbestände“ des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG zum Tragen. Diese gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, so dass diese Arten nicht weiter im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet werden. Dennoch bleiben diese Arten bei der Eingriffsplanung nicht unberücksichtigt. Sie werden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation behandelt, nicht aber exemplarbezogen erfasst.

Für die verbleibenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung für die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. (Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden, ist derzeit nicht bekannt.)

Wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedeutet die Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang IV der FFH-RL, der europäischen Vogelarten sowie der Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten führen bzw. es darf sich der jetzige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM 2007).

Dieser saP brauchen die Arten nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In diesem ersten Schritt (Relevanzprüfung) können die Arten ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b), eigene Erfahrungen/ Kenntnisse, Wissenstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp) als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der EU-Kommission (Hrsg. 2007)) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen

Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (FCS- Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an die jeweilige Art und an die Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist. Kompensationsmaßnahmen dienen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

4.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG bezieht sich auf Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Natürliche Lebensräume sind die Lebensräume der Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der VSch-RL aufgeführt sind, natürlich Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.

Es ist zu prüfen, ob für die oben genannten Arten und Lebensräume durch das geplante Vorhaben ein Schaden vorliegt, der erhebliche Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und Lebensräume zur Folge hat.

Die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL (Europäische Vogelarten) aufgeführt sind und deren Lebensräume werden innerhalb der Prüfung nach § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft. Werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht erfüllt, ist davon auszugehen, dass erheblich nachteilige Auswirkungen ausgehend vom geplanten Vorhaben auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume und Arten nicht vorliegen.

Somit ergibt sich die Prüfung nach § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.

Werden allerdings Lebensraumtypen innerhalb eines FFH- Gebietes durch das geplante Vorhaben berührt und/ oder sind Erhaltungsziele eines FFH- Gebietes betroffen, so erfolgt die Prüfung nach § 34 BNatSchG.

5 DATENGRUNDLAGE

Als Datengrundlage für die saP dienen folgende Veröffentlichungen und Unterlagen:

- Faunistische Bestandserfassungen zur Eisenbahntechnische Erschließung, c-Port Friesoythe (REGIONALPLAN & UVP 2011a)
- Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten; Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze sowie Teil B: Wirbellose Tiere mit Stand vom 1. November 2008 (THEUNERT 2008a und 2008b)
- Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (BINOT et al. 1998)
- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere (BfN 2009)
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2008)
- Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
- Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen (RIEKEN et al. 2006)
- Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1993)
- Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010)
- Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY et al. 1994)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005)
- Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (FINCH 2004)
- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (AßMANN et al. 2003)

- Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer (HAASE 1996)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen (HAUCK & DE BRUYN 2010)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 – 1995 und des Landes Bremen (HECKENROTH & LASKE 1997)
- Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen (MELTER & SCHREIBER 2000)
- Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (DIETZ et al. 2007)
- Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen (PODLOUCKY et al. 1991)
- Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2007)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland (PETERSEN et al. 2003 und 2004)
- Fauna der Heuschrecken (*Ensifera* & *Caelifera*) in Niedersachsen (GREIN 2010)

6 WIRKFAKTOREN

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren beim Neubau einer Gleisanlage (verändert nach EISENBAHN-BUNDESAMT 2010)

Baubedingte Wirkfaktoren
- Flächenbeanspruchung
- Bodenverdichtung
- Bodenbewegungen, Deponien
- Grundwasserabsenkung/ -anstau, Zerstörung der grundwasserstauenden Schichten
- Emission von Stäuben, Gasen
- Entstehung von Abfall
- Emission von Lärm, Licht, Erschütterungen
- Bodenabtrag/ Erosion
- Entstehung von Abwasser
- Entstehung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser
- Verrohrung und Anstau von Oberflächengewässern

Anlagebedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung, Befestigung von Oberflächen, Flächenbeanspruchung; visuelle Einsehbarkeit von Anlagen- Flächenbeanspruchung durch Erdbauwerke- Flächenbeanspruchung durch Deponien und Bodenentnahmen- Grundwasserabsenkung, -anstau- Gewässerquerung, -ausbau, -verlegung Ableitung von Niederschlagswasser, Anlage von Entwässerungssystemen- Zerschneidungswirkungen durch Bauwerke- Gefährdung von Tierindividuen durch Anlagen bzw. Anlagenteile
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<ul style="list-style-type: none">- Emission von Stäuben, Gasen- Entstehung von Abwasser, Abfall- Emission von Lärm- Emission von Licht, magnetischen Wellen, Erschütterungen- Unfallrisiken- Gefährdung von Tierindividuen durch Kollision- Maßnahmen zur Beseitigung von Pflanzenaufwuchs- Freihalten von Sicherheitsflächen an Stromleitungen

Bei unabwendbaren Tierkollisionen handelt es sich um die Verwirklichung sozialadäquater Risiken. Sie erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Unabwendbar bedeutet, dass das vorhabensbedingte Kollisionsrisiko artgerecht, z. B. durch Amphibiendurchlässe oder Abpflanzungen als Überflughilfe bei Fledermäusen, reduziert wird (Vermeidungsmaßnahmen). Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich u. a. nach der Bedeutung der lokalen Population (STEIN & BAUCKLOH 2007).

7 RELEVANZPRÜFUNG

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Land Niedersachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land Niedersachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSch-RL betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Entsprechend der Habitatkomplexe (siehe Biotoptypenkartierung zur UVS) und der Verbreitungskarten, sonstiger Literatur (siehe Datengrundlage) sowie der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse über den Planungsraum und nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sind Vorkommen betrachtungsrelevanter Arten im Wesentlichen aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, Amphibien, Tagfalter (Nachtfalter) und der Libellen denkbar.

Somit werden Bestandserhebungen für die oben genannten Artengruppen durchgeführt. Auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten aus den anderen Artengruppen und auf das Vorkommen von Lebensraumtypen wird bei den Begehungen geachtet.

8 ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION

8.1 Methodik der Bestandserfassung

Die Erhebung der Bestandssituation im UG wurde im Frühjahr und Sommer 2011 durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten im Rahmen von dreizehn Begehungen von Anfang März bis Mitte September 2011. Häufig waren zwei Personen gleichzeitig unterwegs und es erfolgte eine Kombination der Erfassung unterschiedlicher Tiergruppen (z.B. nachmittags Libellen und Tagfalter, abends und nachts Fledermäuse).

Detaillierte Informationen zu Erfassungsumfang, Intensität und zur Methode sind dem faunistischen Gutachten zu entnehmen.

8.2 Zusammenfassung der Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus dem faunistischen Gutachten zusammengefasst aufgeführt. Details zu diesen sind dem Gutachten zu entnehmen.

Avifauna:

Insgesamt wurden 64 Vogelarten im UG festgestellt, von denen 50 Arten das Gebiet nachweislich bzw. vermutlich als Brutgebiet nutzen. Sechs Arten nutzen das UG als Nahrungshabitat, Brutreviere konnten keine nachgewiesen werden. Ausschließlich überfliegend wurden weitere sechs Arten beobachtet. Jeweils eine Art wurde als

rastender Durchzügler und Wintergast festgestellt. Zu den streng geschützten und gefährdeten Arten zählen: Krickente, Kornweihe, Mäusebussard, Teichhuhn, Kiebitz, Großer Brachvogel, Waldschnepfe, Schleiereule, Grünspecht, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Nachtigall, Gartenrotschwanz, Hausperling, Bluthänfling und Baumpieper.

Als regelmäßig auftretende Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Krickente, Stockente, Reiherente, Graureiher, Austernfischer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Wiesenschafstelze zu nennen.

Fledermäuse:

Insgesamt konnten fünf Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus) sicher nachgewiesen werden. Hinzu kommen einzelne Kontakte mit dem Detektor, bei denen aufgrund sehr kurzer Beobachtungen keine genaue Artbestimmung möglich war. Ähnlich ist es mit den Aufzeichnungen mittels von Horchboxen.

Als wichtige Jagdgebiete lassen sich herausstellen:

- Radweg, insbesondere zwischen der Soeste und dem Friesoyther Kanal, aber auch darüber hinaus nach Westen bis zum c-Port
- Soeste, Friesoyther Kanal, Küstenkanal

Als wichtige Flugstraßen lassen sich herausstellen:

- Radweg, insbesondere zwischen der Soeste und dem Friesoyther Kanal, aber auch darüber hinaus nach Westen bis zum c-Port
- Soeste, Friesoyther Kanal

Im gesamten UG konnten lediglich zwei Balzquartiere des Großen Abendseglers sicher lokalisiert werden. Quartiere der Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus konnten trotz intensiver Ein- und Ausflugkontrollen im Bereich entsprechender Strukturen nicht festgestellt werden.

Amphibien:

Im UG wurden drei Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) nachgewiesen. Es konnten keine streng geschützten oder gefährdeten Arten festgestellt werden.

Tag- und Nachfalter:

Insgesamt wurden dreizehn Tagfalterarten und fünf Nachfalter im UG nachgewiesen. Alle Arten wurden als Imagines beobachtet. Von den festgestellten Arten zählen ausschließlich der Kleine Feuerfalter und das Kleine Wiesenvögelchen zu den besonders geschützten. Nach der Roten Liste der gefährdeten Großschmetterlinge

Niedersachsens (LOBENSTEIN 2004) wird allein der Schwarzkolbige Dickkopffalter auf der Vorwarnliste geführt. Als Imagines wurde als einzige gefährdete Nachtfalterart der Blutbär festgestellt. Die Art gilt in Niedersachsen nach LOBENSTEIN (2004) als stark gefährdet.

Libellen:

Die Untersuchungen ergaben, trotz zahlreicher Gewässer im UG keine nennenswerten Vorkommen von Libellen. Es konnten sieben Arten nachgewiesen werden. Alle Libellen sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Gefährdete oder streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass keinesfalls von einer vollständigen Erfassung auszugehen ist, es wird von weiteren Arten ausgegangen.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2011 entsprechend bestätigt und bekräftigt. Streng geschützte Arten wurden lediglich bei den Vögeln festgestellt. Des Weiteren liegen zahlreiche Nachweise von Fledermäusen aus dem UG vor.

9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vermeidungsmaßnahmen setzen sich aus Konflikt mindernden und funktionserhaltenden Maßnahmen zusammen. Zu den Konflikt mindernden Maßnahmen gehören die klassischen Vermeidungsmaßnahmen wie Querungshilfen oder Bauzeitenbeschränkung. Funktionserhaltende Maßnahmen (in § 44 Abs. 5 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; im Guidance document „CEF-Maßnahmen“) umfassen z. B. die Verbesserung oder Vergrößerung der Lebensstätte oder die Anlage einer neuen Lebensstätte in direkter funktionaler Verbindung zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste.

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten bzw. der Fledermäuse in ihrer Hauptaktivitätsphase.
- Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen u.a. des Teichhuhns.
- Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren durch Fledermäuse).
- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten. Leitstrukturen für Fledermäuse sind so gering wie möglich zu zerschneiden (Querung von Bahntrasse), zu unterbrechen (Gehölzeinschlag in Heckenstruktur) bzw. zu beseitigen.

9.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um eine Verbesserung der Habitatbedingungen für Arten, die durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, sind folgende Maßnahmen schon vor Beginn der Baufeldeinrichtung vorzunehmen:

- Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße „Am alten Hafen“, die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.
- Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.
- Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz und Star, sowie von einzelnen Fledermausarten sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.
 - 16 Kästen als Ersatz für den Gartenrotschwanz
 - 8 Kästen als Ersatz für den Star
 - 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz für Fledermäuse

10 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN

10.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

10.1.1 Vögel

Für die europäischen Vogelarten wird folgende Vorgehensweise angewandt: Gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BB) werden i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt, es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste, Durchzügler oder Überflieger vor. Ungefährdete und ubiquitäre Arten werden in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist bei einer spezifischen Bestands- und Betroffenheitssituation gefordert.

Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Detailanalyse) auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Vogelarten:

Art-für-Art-Betrachtung

- **Krickente** (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Kornweihe** (streng geschützt, stark gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- **Habicht** (streng geschützt)
- **Sperber** (streng geschützt)
- **Mäusebussard** (streng geschützt)
- **Teichhuhn** (streng geschützt, Vorwarnliste in Nds. und D)
- **Kiebitz** (streng geschützt, gefährdet in Nds., stark gefährdet in D)
- **Großer Brachvogel** (streng geschützt, stark gefährdet in Nds., vom Aussterben bedroht in D)
- **Waldschnepfe** (Vorwarnliste in Nds. und D)
- **Schleiereule** (streng geschützt)
- **Grünspecht** (streng geschützt, gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Feldlerche** (gefährdet in Nds. und D)
- **Rauchschwalbe** (gefährdet in Nds., Vorwarnliste in D)
- **Star** (Vorwarnliste in Nds. ungefährdet in D)
- **Nachtigall** (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Gartenrotschwanz** (gefährdet in Nds., ungefährdet in D)
- **Hausperling** (Vorwarnliste in Nds. und D)

- **Bluthänfling** (Vorwarnliste in Nds. und D)
- **Baumpieper** (Vorwarnliste in Nds. und D)

Ungefährdete Arten mit besonderen Lebensraumsansprüchen

- Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter
- Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter
- Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche
- Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten

Des Weiteren erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die folgend aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL:

- **Stockente**
- **Reiherente**
- **Graureiher**
- **Austernfischer**
- **Wiesenschafstelze**

Betroffene Art : Krickente (<i>Anas crecca</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<p><i>Der c-Port- Bereich weist einige Still- bzw. Fließgewässer unterschiedlicher Ausprägung auf, die als Bruthabitat genutzt werden könnten. So wurden während der Begehungen an diesen Krickenten beobachtet. Einmalig konnten fünf Paare festgestellt werden, wobei von einem Brutpaar auszugehen ist. Dieses wurde bei den folgenden Begehungen auf einem Grabenabschnitt im nordwestlichen Bereich des c-Ports nachgewiesen. Ein Brutnachweis gelang nicht.</i></p> <p><i>Der Brutbestand in Niedersachsen wird mit 2.700 Paaren angegeben. Die Bestände sind langfristig stark zurückgegangen, halten sich kurzfristig jedoch (KRÜGER & OLTMANN 2007). Krickenten besiedeln flache Binnengewässer, meistens mit dichter Ufer- und Verlandungsvegetation, gerne an Altarmen, Sümpfen, Mooren (Moorreste), Torfstichen etc. (SÜDBECK et al. 2005). Das UG sowie das nähere Umfeld (insbesondere die wiedervernässten ehem. Hochmoore) weisen gute Lebensraumbedingungen für die Art auf.</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den ErhaltungszustandBeschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: 2 Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<p><i>Im zeitigen Frühjahr wurde eine Kornweihe im Jagdflug im nördlichen UG beobachtet. Weitere Nachweise dieses Wintergastes, der insbesondere die offenen, weiten Landschaften zur Jagd nutzt, gelangen nicht.</i></p> <p><i>Von Oktober bis April ist die Kornweihe durchgehend Gastvogel in Niedersachsen. Gastvogelbestände werden bundes- und landesweit nicht durch eigens aufgelegte Programme erfasst. Angaben zum Gesamtbestand der Gastvögel und numerische Kriterien zur Bewertung der Vorkommen liegen nicht vor (NLWKN 2010).</i></p> <p><i>Als Wintergäste nutzen Kornweihen ebenso wie zur Brutzeit die großräumigen, offenen wenig gestörten Landschaften, insbesondere von Niederungen, Mooren etc. (SÜDBECK et al. 2005)</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den ErhaltungszustandBeschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): * Deutschland: * Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>Unbekannt.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt <i>Habicht und Sperber wurden bei den Kartierungen ausschließlich einmal überfliegend festgestellt.</i> <i>Beide Arten sind Brutvögel der reich strukturierten Landschaft und brüten bevorzugt in Nadelwäldern, wobei der Habicht die älteren Gehölzbestände bevorzugt. Habichte sind mit einem geschätzten Brutbestand von 2.000 Paaren gegenüber dem Sperber mit 3.000 Paaren etwas seltener. Die Bestände entwickeln sich kurzfristig positiv (KRÜGER & OLTMANN 2007).</i>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: (Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den ErhaltungszustandBeschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): * Deutschland: * Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<i>Innerhalb des UG im Gewerbegebiet c-Port gelang ein Brutnachweis vom Mäusebussard. Des Weiteren wurde ein Revier in einem Birkenwäldchen im zentralen Bereich des UG östlich des c-Port ermittelt. Im Verlauf der Brutsaison wurden Mäusebussarde regelmäßig im Gebiet nahrungssuchend festgestellt.</i>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).</i>			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<i>Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen des Mäusebussards. Direkte Tötungen werden verhindert. Eine Besiedlung des Raumes ist weiterhin möglich. Es werden im geringen Umfang Nahrungs- und potenzielle Brutplatzhabitate überplant. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</i>			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Der Küstenkanal westlich des c-Port innerhalb des UG weist in Teilen eine Ausprägung auf, die von Teichhühnern besiedelt werden kann. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde hier ein Revier nachgewiesen. Auf den übrigen Gewässern im UG konnten keine Nachweise von Teichhühnern erbracht werden. Jedoch sind weitere Reviere nicht ganz auszuschließen.</i></p> <p><i>Teichhühner sind regelmäßige Brutvögel in Niedersachsen. Die Bestände werden mit 5.000 Brutpaaren angegeben, dabei scheint es keine großen Bestandsveränderungen zu geben. Langfristig wird jedoch von einem leichten Rückgang ausgegangen (KRÜGER & OLTMANN 2007).</i></p> <p><i>Teichhühner besiedeln strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes. Dazu zählen u.a. vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche (SÜDBECK et al 2005).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u>		
Beschreibung: <i>keine</i>	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
Beschreibung: <i>Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli</i>	Maßnahmen- Nr. im LBP: <i>!</i>	
<i>Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen des Teichhuhns. Durch Brückenbauarbeiten werden Uferbereiche überplant, die evtl. als Bruthabitat vom Teichhuhn genutzt werden könnten. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich nicht. Das UG sowie das nähere Umfeld weist ein hohes Angebot an geeigneten Bruthabitaten auf.</i>		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u>		
Beschreibung: <i>keine</i>	Maßnahmen- Nr. im LBP:	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		

3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP			
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: 3 Europäische Union: *	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Der offene Bereich zwischen c-Port und der Stadt Friesoythe dient u.a. der Wiesenvogelart Kiebitz als Lebensraum. So wurde innerhalb des UG ein Revier nachgewiesen, ein weiteres grenzt nördlich an. Das UG ist in weiten Teilen als Lebensraum für Kiebitze ungeeignet.</i></p> <p><i>Kiebitze waren einst weit verbreitete und häufige Brutvögel der offenen Landschaften in Nordwestniedersachsen. Inzwischen ist die Art im Bestand eingebrochen und sowohl lang- als auch kurzfristig wird von einem starken Rückgang ausgegangen (KRÜGER & OLTMANN 2007). Entsprechend wird der Erhaltungszustand mit ungünstig eingestuft. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch (NLWKN 2009).</i></p> <p><i>Hauptlebensraum sind die offenen Biotope; Salzwiesen, Grünländer unterschiedlicher Ausprägung, Äcker und Hochmoore (auch nach der Wiedervermässung) (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<p><i>Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen vom Kiebitz. Kiebitze können dennoch weiterhin den Raum besiedeln. Es kommt im geringen Umfang zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die jedoch als nicht erheblich angesehen werden. Das Vorhaben nimmt nur einen schmalen Gürtel aus landwirtschaftlichen Flächen entlang von Heckenstrukturen in Anspruch, der für Kiebitze nicht besiedelbar ist.</i></p>		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		

3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>			
Beschreibung: keine	Maßnahmen- Nr. im LBP		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: 1 Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<p><i>Der Große Brachvogel wurde einmalig am südlichen Rand des UG festgestellt. Von einem Revier innerhalb des UG ist in diesem Bereich nicht auszugehen, vielmehr handelt es sich wahrscheinlich um einen nahrungssuchenden Altvogel. Ein Revier ist außerhalb des UG weiter südlich in der offenen Landschaft möglich.</i></p> <p><i>Große Brachvögel sind in ihrem Erhaltungszustand in Niedersachsen als ungünstig zu bewerten. Der Brutvogelbestand in Niedersachsen wird mit ca. 1.700 Paaren angegeben. In Deutschland wird von ca. 3.300 Brutpaaren ausgegangen, sodass mehr als die Hälfte des deutschen Gesamtbestandes in Niedersachsen brüten. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch (NLWKN 2009).</i></p> <p><i>Die Art besiedelt offene, sehr feuchte bis trockene Flächen, ursprünglich wohl vor allem in feuchten Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebieten und Niederungslandschaften sowie in Dünentälern der Küstenbereiche (SÜDBECK et al. 2005). Ackerbruten sind durch die Reviertreue zu erklären. Diese sind allerdings wenig erfolgreich (BAUER et al. 2005).</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

4. Auswirkung auf den ErhaltungszustandBeschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt <p><i>Während einer abendlichen Erfassung zu den Fledermäusen konnte ein Balzflug einer Waldschnepfe nachgewiesen werden. Dieser wurde auf einer lückig bewachsenen Fläche zwischen dem Tierheim und der B 72 westlich des Küstenkanals beobachtet. Auch das Umfeld des c-Port insbesondere die Birkenwälder östlich bieten weiteren Waldschnepfen einen geeigneten Lebensraum, jedoch gelangen hier keine Nachweise.</i></p> <p><i>Waldschnepfen sind verbreitete Brutvögel in Niedersachsen. Es wird von einem Bestand von ca. 2.800 Brutpaaren ausgegangen. Langfristig ist eine Abnahme zu erkennen. Jedoch gibt es auf den Zeitraum von 1980-2005 bezogen keine Veränderungen im Bestand (KRÜGER & OLTMANN 2007).</i></p> <p><i>Die Art besiedelt reich strukturierte Waldbestände größerer Ausdehnung. Besonders wertvoll sind mehrstufige Waldbestände mit lückigen Kronenschluss und strukturreichen Strauch- und Krautschichten sowie Waldlichtungen (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstüben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<p><i>Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Waldschnepfen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringen Beeinträchtigung des Lebensraumes bzw. eines –verlustes von Nahrungsflächen. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.</i></p>		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		
3. Verbotverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>				
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP				
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Betroffene Art : Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): * Deutschland: * Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt <p><i>Im Rahmen der Kartierungen zu den Fledermäusen und durch die Auswertung der Horchboxenaufzeichnungen konnten Schleiereulen im Bereich des Küstenkanals nachgewiesen werden. Ob sich im UG ein Revier befindet oder ob Teilbereiche mit als Nahrungshabitat genutzt werden, ist unklar. Es fehlen in diesem Bereich eigentlich die passenden Strukturen (entsprechende Gebäude). Im näheren Umfeld sind jedoch Habitate vorhanden.</i></p> <p><i>Die Schleiereule ist ein klassischer Kulturfolger und eine weit verbreitete Eulenart in Niedersachsen. Ihr Bestand wird mit 2.500 Brutpaaren angegeben. Die Bestände scheinen langfristig rückläufig zu sein, kurzfristig sind jedoch starke Zunahmen festzustellen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).</i></p> <p><i>Schleiereulen besiedeln mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Gebrütet wird meist in Gebäuden unterschiedlichster Art (auf Dachböden in Scheunen, Trafohäuschen, Krichtürmen) (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Unmittelbar am Stadtrandbereich von Friesoythe wurde ein Grünspechtrevier festgestellt. Dieses befindet sich unmittelbar am südlichen Rand des UG.</i></p> <p><i>Verbreitung vor allem im Niedersächsischen Tiefland, wobei die Bestände in der Stader Geest und der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest stark ausdünnen und z.T. nur wenige Vorkommen aufweisen. Die Fluss- und Seemarschen gehören nicht mehr zum Brutgebiet. Der Brutbestand in Deutschland wird mit ca. 40.000-51.000 Paaren angegeben, in Niedersachsen wird aktuell ca. 2.500 Paaren ausgegangen. In Niedersachsen wurden in den letzten zwei Jahrzehnten deutliche Bestandsabnahmen verzeichnet. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist hoch (NLWKN 2010).</i></p> <p><i>Grünspechte besiedeln die Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwäldern. Überwiegend in reich strukturierten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken etc. (SÜDBECK et al. 2005).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: <i>Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.</i> <i>Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Grünspechtvorkommen. Durch das Vorhaben kommt es zu einer geringen Beeinträchtigung des Lebensraumes bzw. eines –verlustes von Nahrungsflächen evtl. auch einzelner potenzieller Brutflächen. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.</i>		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: 3 Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Die Feldlerche wurde mit 4 Revieren im UG erfasst. Dabei beschränken sich die Revierfunde ausschließlich auf die Offenlandbereiche im nördlichen Bereich des UG zwischen c-Port und der Stadt Friesoythe. Durch die intensive landwirtschaftliche Bearbeitung sind Revierschiebungen möglich, sodass weitere Paare nicht auszuschließen sind.</i></p> <p><i>Verbreitung in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Die Feldlerche besetzt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend, fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen. Der Brutbestand in Deutschland wird mit ca. 2,5 Mio. Paaren angegeben, in Niedersachsen wird aktuell von ca. 180.000 Paaren ausgegangen (NLWKN 2010).</i></p> <p><i>Als Lebensraum werden von der Feldlerche offene Feld- und Wiesenflächen sowie Heidegebiete in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht herangezogen. Bevorzugt wird eine karge Vegetation mit offenen Stellen (BAUER et al. 2005).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschleppen des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<p><i>Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Feldlerchenvorkommen. Feldlerchen können dennoch weiterhin den Raum besiedeln. Es kommt im geringen Umfang zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die jedoch als nicht erheblich angesehen werden. Das Vorhaben nimmt nur einen schmalen Gürtel aus landwirtschaftlichen Flächen entlang von Heckenstrukturen in Anspruch, der für Feldlerchen nicht besiedelbar ist.</i></p>		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		

3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>	Maßnahmen- Nr. im LBP		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: V Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt <p><i>Die Rauchschwalbe wurde regelmäßig über den Ackerflächen im gesamten Gebiet jagend beobachtet. Bruten im UG konnten nicht nachgewiesen werden, jedoch sind sie nicht auszuschließen. Die Höfe im Umfeld des UG dienen grundsätzlich Rauchschwalben als Brutplatz.</i></p> <p><i>Die Rauchschwalbe ist in Mitteleuropa ein klassischer Kulturfolger. Sie brütet in Dörfern (Einzelhöfen), aber auch in städtischen Lebensräumen. Vereinzelt werden auch Bruten im siedlungsfernen Offenland unter Brücken festgestellt (SÜDBECK et al. 2005).</i></p> <p><i>Die Bestände werden in Niedersachsen mit ca. 100.000 Paaren angegeben. Lang- und auch kurzfristig nehmen die Bestände ab (KRÜGER & OLTMANN 2007).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>		

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art : Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: V Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Die Nachweise von Brutrevieren der Stare beschränken sich fast ausschließlich auf die nähere Umgebung der Wohnhäuser zwischen dem Friesoyther Kanal und des Stadtrandes von Friesoythe. Hier gelangen auch Brutnachweise durch fütternde Stare, unmittelbar außerhalb des UG an einem landwirtschaftlichen Betrieb.</i></p> <p><i>Der Star ist ein Höhlenbrüter. Er brütet in Gebieten mit einem Angebot an Brutplätzen und offenen Flächen (optimal: nicht zu trockenes kurzrasiges Grünland) zur Nahrungssuche (BAUER et al. 2005). Der Bestand in Niedersachsen ist nach KRÜGER & OLTMANN (2007) lang- wie kurzfristig abnehmend und wird für 2005 mit 450.000 Paaren angegeben.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz und Star, sowie von einzelnen Fledermausarten sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: - 8 Kästen als Ersatz.		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstüben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).</i> Maßnahmen- Nr. im LBP: <i>Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.</i> <i>Stare brüten in u.a. in Höhlenbäumen, die im UG entlang der ehem. Bahntrasse vorhanden sind. Im Zuge der Herrichtung könnte es zum Verlust einzelner Höhlenbäume kommen, sodass ein Verlust von Bruthabitaten nicht ganz auszuschließen ist. Eine direkte Tötung kann durch die Vermeidungsmaßnahme verhindert werden. Es wird von</i>		

<i>keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.</i>			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>				
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP				
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Betroffene Art : Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte und aufgelockerte Altholzbestände u.a. auch Hofgehölze oder im Bereich von Siedlungen (SÜDBECK et al. 2005). Im UG wurden alle vier Reviere in solch einem Umfeld festgestellt. Die älteren Gehölzbestände im UG bieten hier ein hohes Potenzial für Gartenrotschwänze. Nach der Brutzeit konnten einzelne Individuen im weiteren Umfeld der Brutreviere singend vernommen werden.</i></p> <p><i>Gartenrotschwänze sind lang- wie auch kurzfristig im Bestand abnehmend. Derzeit wird von einem Brutbestand von 13.000 Paaren in Niedersachsen ausgegangen (KRÜGER & OLTMANNS 2007).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p><u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:</p> <p>- 16 Kästen als Ersatz für den Gartenrotschwanz</p>		
<p><u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG)</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:</p> <p><i>Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.</i></p> <p><i>Direkte Tötungen können durch diese artspezifische Maßnahme verhindert werden. Jedoch kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gartenrotschwänze, der als nicht erheblich eingestuft wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhalten und können weiterhin besiedelt werden.</i></p>		

<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>	Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>	Maßnahmen- Nr. im LBP		
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Art : Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 3	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<p><i>Haussperlinge konnten an zwei Einzelhäusern im UG nachgewiesen werden. Weitere Vorkommen sind nicht auszuschließen, wobei keine weiteren Vorkommen festgestellt wurden. Grundsätzlich bieten fast alle Gebäude und Höfe einen guten Lebensraum.</i></p> <p><i>Haussperlinge brüten in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen (BAUER et al. 2005). Sie sind ausgesprochene Kulturfollower, maximale Dichten werden u.a. in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung erreicht (SÜDBECK et al. 2005). Die Bestände werden in Niedersachsen mit 750.000 Brutpaaren angegeben. Auch bei dieser Art ist eine Abnahme im Bestand zu erkennen (KRÜGER & OLTMANN 2007).</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>				
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP				
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

Betroffene Art : Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt <p><i>Obwohl Bluthänflinge das UG durchaus als Brutgebiet hätten nutzen können, wurde die Art ausschließlich als Nahrungsgast nachgewiesen. Es konnte einmalig ein Trupp von sieben Individuen nahrungssuchend festgestellt werden.</i></p> <p><i>Der Bluthänfling brütet auf offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsenen Flächen (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen sind das z. B. heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung, Ruderalflächen oder Gärten, Parks und Einzelgehöfte, die an offenen Flächen angrenzen.</i></p> <p><i>Nach KRÜGER & OLTMANN (2007) ist der Bestand des Bluthänflings im Rückgang begriffen. Es wird für 2005 noch ein Bestand von 80.000 Brutpaaren geschätzt.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		
3. Verbotverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand		
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>		

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Ungefährdete gehölbewohnende Frei- und Bodenbrüter <i>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz Türkentaube und Zilpzalp</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Arten im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Arten im UG unterstellt <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten u.a. Gehölzpflanzen zur Ansitz, zur Nahrungssuche oder zur Nestanlage (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Arten sind alle ungefährdet und in Niedersachsen weit bzw. flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</i></p> <p><i>Sie alle wurden mit mindestens einem Brutpaar im UG nachgewiesen.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstüben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<p><i>Direkte Tötungen können durch diese artspezifische Maßnahme verhindert werden. Jedoch kommt es zu einem geringen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einzelne Brutpaare, der als nicht erheblich eingestuft wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhalten und können weiterhin besiedelt werden. Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Lebensräume geschaffen.</i></p>		
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand				
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>				
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP				
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.				
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.				

<p>Betroffene Arten : Ungefährdete gehölbewohnende Höhlen- und Nischenbrüter</p> <p><i>Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Weidenmeise und Zaunkönig</i></p>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Arten im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Arten im UG unterstellt <p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch nutzen alle Arten Höhlen oder Nischen in/an Gehölzen (insbesondere Alt- und Totholz) als Brutplatz (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des nur begrenzten Angebotes an solchen geeigneten Höhlen oder Nischen, konkurrieren die Arten zum Teil untereinander und schränken damit ein Vorkommen ein. Die Arten sind alle ungefährdet und in Niedersachsen weit bzw. flächendeckend verbreitet (KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007).</i></p> <p><i>Sie alle wurden mit mindestens einem Brutpaar im UG nachgewiesen.</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<p><u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:</p> <p><u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG). Maßnahmen- Nr. im LBP:</i></p> <p><i>Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.</i></p> <p><i>Direkte Tötungen können durch diese artspezifische Maßnahme verhindert werden. Jedoch kommt es zu einem geringen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einzelne Brutpaare, der als nicht erheblich eingestuft wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhalten und können weiterhin besiedelt werden. Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Lebensräume geschaffen.</i></p> <p><u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:</p>		

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
<u>Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u> <i>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</i>			
<u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u>			
Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP	
<u>Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.			
<input type="checkbox"/> Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.			

Betroffene Arten : Ungefährdete Brutvogelarten der Acker- und Grünlandbereiche <i>Wiesenschafstelze</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<i>Die hier aufgeführte Art ist ein Bodenbrüter und legt i.d.R. ihr Nest gut versteckt auf Acker- oder Grünlandflächen an (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Sie wurde mit mind. einem Brutpaar im UG nachgewiesen.</i>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.</i>			
Maßnahmen- Nr. im LBP:			
<i>Die Maßnahme dient zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Brutvogelvorkommen der Acker- und Grünlandbereiche. Die Art kann weiterhin den Raum besiedeln. Es kommt im geringen Umfang zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die jedoch als nicht erheblich angesehen werden. Das Vorhaben nimmt nur einen schmalen Gürtel aus landwirtschaftlichen Flächen entlang von Heckenstrukturen in Anspruch.</i>			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i>			
Maßnahmen- Nr. im LBP:			
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Ungefährdete an Gewässern brütende Vogelarten <i>Gebirgsstelze, Nilgans, Reiherente, Rohrammer und Stockente</i>			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): V Deutschland: V Europäische Union: 2	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
<p><i>Die hier aufgeführten Arten unterscheiden sich in ihrer Lebensweise und weisen innerhalb ihrer Kategorie unterschiedliche Habitatansprüche auf. Jedoch sind alle Arten an Gewässer gebunden. Die Nester werden entweder im unmittelbaren Uferbereich angelegt oder sogar auf der offenen Wasserfläche (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die Gebirgsstelze nutzt zudem gerne u.a. auch Bauwerke an Gewässern.</i></p>			
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli.</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
<p><i>Direkte Tötungen können durch diese artspezifische Maßnahme verhindert werden. Jedoch kommt es zu einem geringen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einzelne Brutpaare, der als nicht erheblich eingestuft wird. Wertvolle Strukturen bleiben erhalten und können weiterhin besiedelt werden. Zudem werden im Rahmen der Eingriffsregelung neue Lebensräume geschaffen.</i></p>			
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Beschreibung: <i>keine</i>		Maßnahmen- Nr. im LBP:	
(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Bei den folgenden Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSch-RL kann ausgeschlossen werden, dass Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden. Zudem werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört:

- **Graugans**
- **Stockente**
- **Graureiher**
- **Austernfischer**
- **Lachmöwe**
- **Wiesenschafstelze**

Die genannten Arten traten im Geltungsbereich als Brutvogel, Überflieger bzw. als Nahrungsgast auf. Durch das geplante Vorhaben werden keine bedeutende Rastflächen dieser Arten überplant. Es werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Arten und deren Lebensräume gesehen.

Durch das Vorhaben werden keine für Gastvögel wertvollen Bereiche überplant.

Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt stabil.

10.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Fledermausbestandserfassungen 2011 sind insgesamt 5 Fledermausarten festgestellt worden. Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

- **Breitflügelvedermaus** (streng geschützt)
- **Fransenvedermaus** (streng geschützt)
- **Großer Abendsegler** (streng geschützt)
- **Wasservedermaus** (streng geschützt)
- **Zwergvedermaus** (streng geschützt)
- **Langohr** (streng geschützt)
- **Rauhautvedermaus** (streng geschützt)

Betroffene Arten : Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungszustatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: G Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Die Breitflügelfledermaus ist die häufigste und die am regelmäßigsten nachgewiesene Art im UG. Die Feststellungen verteilen sich auf den gesamten Erfassungszeitraum der Fledermäuse von Ende April bis Mitte September 2011. Zeitliche Schwerpunkte des Vorkommens sind nicht erkennbar. Räumlich zeigen sich ebenfalls keine deutlichen Konzentrationen der Breitflügelfledermäuse. In der Abenddämmerung konnten an verschiedenen Stellen im UG jagende Individuen beobachtet werden, teilweise auch mehrere gleichzeitig. Dabei werden sowohl die offenen Bereiche, wie der c-Port als auch die geschlossenen Strukturen der Radwege genutzt. Dagegen fehlen Nachweise aus dem westlichen Bereich des UG, zwischen Küstenkanal und der Ortschaft Sedelsberg sowie aus dem Zentrum der Stadt Friesoythe Quartiere oder Hinweise auf Quartierstandorte (regelmäßig genutzte Flugstraßen) konnten nicht festgestellt werden.</i></p> <p><i>Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Niedersachsen verbreitet. Von den Ostfriesischen Inseln ist sie nur von Norderney bekannt. Bevorzugt wird das Tiefland, im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor (NLWKN 2010a). Als typische Hausfledermaus hat die Breitflügelfledermaus ihre Sommerquartiere fast immer in oder an Gebäuden. Nur selten ziehen sich einzelne Tiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Winterquartiere sind in kleinen Gruppen in Höhlen, Stollen und Kellern zu finden. Jagdgebiete bestehen meist in der Nähe der Quartiere über offenen Flächen mit Gehölzbeständen am Rande, vielfach auch entlang der Waldwege oder an alten Bäumen (ROSENAU 2001).</i></p> <p><i>Für den Zeitraum von 1994 bis 2009 sind ca. 80 Wochenstubenquartiere und 11 Winterquartiere gemeldet. Die Durchschnittskopfstärke der Kolonien liegt etwa bei 20 bis 30 Weibchen. Die gemeldeten Winterquartiere sind überwiegend in unterirdischen Objekten. Da die Art meist ein Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist nicht bekannt, wie viel Quartiere aktuell noch besetzt sind (NLWKN 2010a).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u>		
Beschreibung: <i>Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße „Am alten Hafen“, die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.</i>		
Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene		
Maßnahmen- Nr. im LBP:		

Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen sind fachlich zu begleiten (während der Fällarbeiten) um entsprechend bei evtl. Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.

Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Breitflügelfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: 3 Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Die Fransenfledermaus wurde einmalig sicher im UG nachgewiesen. Dieser gelang im Rahmen des Fangtermines Mitte Juli. Dabei nutzte die Art vermutlich den Bereich des Fangplatzes als Flugstraße oder aber auch als Jagdhabitat. Weitere Fledermäuse der Art sind hier zu vermuten, jedoch konnten keine nachgewiesen werden. Fransenfledermäuse jagen saisonal in unterschiedlichsten Lebensräumen. Genutzt werden Streuobstwiesen, Gewässer, Wälder auch Nadelwälder. Das Gebiet und auch die nähere Umgebung weist eine große Anzahl unterschiedlicher Lebensräume auf, die für die Fransenfledermaus geeignet sind. Als Quartiere werden von der Fransenfledermaus Viehställe und Baumhöhlen genutzt. Aufgrund des ausgeprägten Quartierwechselfhaltens benötigt die Art immer eine ausreichende Anzahl an Baumhöhlen in Wäldern. Das UG bietet hier weniger geeignete Bereiche.</i></p> <p><i>Die Fransenfledermaus ist nahezu flächendeckend in ganz Niedersachsen verbreitet. Für die Art sind Aussagen über tatsächliche Bestandsgrößen aufgrund der lückenhaften Erfassung daher nicht möglich. Sie ist jedoch regelmäßig, teilweise in hoher Dichte nachzuweisen. Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor. Die Dunkelziffer der Wochenstuben dürfte aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher liegen (NLWKN (2010a)).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße „Am alten Hafen“, die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.</i>		
Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.		
- 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz		
<i>Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen</i>		

Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: *Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).* Maßnahmen- Nr. im LBP:

Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.

Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Fransenfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.* Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 2 Deutschland: V Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Der Große Abendsegler konnte neben der Breitflügelfledermaus ebenfalls sehr häufig nachgewiesen werden. Bei den Horchboxenaufzeichnungen war die Art am häufigsten zu bestimmen. Es gibt bei den Feststellungen allerdings jahreszeitliche Unterschiede. Während im Monat April nur wenige Einzelindividuen beobachtet wurden, nahm die Zahl der Feststellungen ab Mitte Juli deutlich zu. Insbesondere im September konnten Große Abendsegler jagend und auch balzend nachgewiesen werden. Grundsätzlich wurden Große Abendsegler im ganzen UG festgestellt. Der Abendsegler nutzte auch unregelmäßig die großräumig offenen Bereiche als Jagdhabitat. Schwerpunktmäßig wurden Jagdaktivitäten der Art allerdings im Bereich der Gehölzstrukturen, im Bereich der älteren Eichenbestände im UG beobachtet. Bei der Begehung im September wurden zudem zwei Balzquartierstandorte mit jeweils mehreren Höhlenbäumen festgestellt. Hinweise auf Wochenstuben oder sonstige Balzquartiere konnten nicht erbracht werden.</i></p> <p><i>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartier vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Winterquartiere sind jedoch z. T. auch in Felsspalten oder an Gebäuden anzutreffen. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. So jagen Tiere über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern und auch über entsprechenden Flächen im Siedlungsbereich (LÖBF 2005, MESCHEDE & HELLER 2000).</i></p> <p><i>Die Art ist im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet. Im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich. Nicht an der Küste und Unterems nachgewiesen (vermutlich Erfassungslücken). Angaben zur Bestandsgröße können nicht gemacht werden, da erhebliche Erfassungslücken bestehen. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen lediglich Meldungen von 7 Wochenstuben vor sowie Meldungen von 8 Winterquartieren (NLWKN 2010a).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.		
- 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Beschreibung:		
Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der		
Maßnahmen- Nr. im LBP:		
Maßnahmen- Nr. im LBP:		

Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.

Infolge der Umsetzung der Maßnahmen (vornehmlich baubedingt) ist mit Störungen für den Großen Abendsegler (insbesondere an den Balzquartieren) zu rechnen, die durch die Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können, sodass von keiner Erheblichkeit ausgegangen werden kann.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Wasserfledermäuse wurden überwiegend in unmittelbarer Gewässernähe beobachtet. Während der Detektorbegehungen wurde die Art an allen Terminen nachgewiesen. Die genutzten Gewässer sind die Soeste, der Friesoyther Kanal und der Küstenkanal. Hohe Individuendichten wurden jedoch nicht festgestellt. Abseits von Gewässern gibt es darüber hinaus auch Nachweise, die auf eine sog. Flugstraße hindeuten. So wurden auf dem Radweg zwischen dem Friesoyther Kanal und der Sedelsberger Straße mind. acht Wasserfledermäuse durchfliegend festgestellt. Ebenso konnte die Art beim Netzfang nachgewiesen werden. Quartiere oder Wochenstuben wurden nicht gefunden. Es ist zu vermuten, dass sich im Umfeld des UG oder auch im UG ein Quartier von Wasserfledermäusen befindet.</i></p> <p><i>Die Wasserfledermaus bevorzugt wasserreiche Landschaften; gelegentlich ist sie auch weitab davon in Wäldern oder Ortschaften anzutreffen. Die Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen oder in Gebäudespalten. Von dort fliegen die Tiere zu ihren bis zu 8 km weit entfernten Jagdgebieten entlang von ausgeprägten Flugstraßen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Die Wasserfledermaus ist auf Gewässer als Jagdgebiete angewiesen, die eine reiche Insektenfauna und Bereiche ohne Wellenschlag aufweisen. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen Quartieren oder in Baumhöhlen (z. B. DIETZ et al. 2007).</i></p> <p><i>Die Wasserfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. Ebenso kommt sie regelmäßig im gesamten Niedersachsen vor. Gewässerreiche Landschaften weisen die höchste Siedlungsdichte auf. Angaben zur Bestandsgröße können jedoch nicht gemacht werden (NLWKN 2010a).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Beschreibung: <i>Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße „Am alten Hafen“, die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.</i>		
Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.		Maßnahmen- Nr. im LBP:

- 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz

Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: *Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).* Maßnahmen- Nr. im LBP:

Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.

Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Wasserfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.* Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Das Verbreitungsmuster der Zwergfledermaus im UG deckt sich weitgehend mit dem der Breitflügelfledermaus, die Feststellungen beschränken sich überwiegend auf die reich strukturierten Bereiche. Die Art ist deutlich weniger häufig nachgewiesen worden, als der Abendsegler oder die Breitflügelfledermaus. Die Beobachtungen verteilen sich jedoch relativ gleichmäßig auf den gesamten Erfassungszeitraum von April bis September, ein zeitlicher Schwerpunkt des Auftretens ist nicht erkennbar. Meist handelte es sich um einzelne jagende Tiere. Hinweise auf größere Quartiere der Art im UG gibt es nicht. Nachweise der Art fehlen zudem aus der Stadt Friesoythe.</i></p> <p><i>Die Zwergfledermaus stellt in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart dar. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vorwiegend in und an Gebäuden (BOYE et al. 1999). Die Wochenstuben finden sich häufig hinter diversen Gebäudeverkleidungen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, weshalb Wochenstubenkolonien einen Verbund von vielen geeigneten Quartieren im Siedlungsbereich benötigen (DIETZ et al. 2007). Die Jagdgebiete liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Ortslagen. Hierbei jagen Zwergfledermäuse in einem Radius von zirka 2 km um das Quartier (PETERSEN et al. 2004). Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.</i></p> <p><i>Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein. Aussagen zum Bestand sind nicht möglich (NLWKN 2010a).</i></p>		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: Für den Verlust eines Teilabschnittes einer Maßnahmen- Nr. im LBP: für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße „Am alten Hafen“, die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen. Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen. - 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz		

Die ehemalige Bahntrasse dient in Teilbereichen als Flugstraße, die im Rahmen der Planungen verloren gehen würde. Durch die vorgezogene Maßnahme ist frühzeitig ein Ersatz geschaffen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: *Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).* Maßnahmen- Nr. im LBP:

Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.

Infolge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zum Verlust von Leitstrukturen, die von Zwergfledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.* Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:
Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Arten : Langohr (<i>Plecotus spec.</i>)		
5. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (Nds.): 3 Deutschland: * Europäische Union: LC	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>unbekannt</i>
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p><i>Im UG wurden Langohren nicht sicher nachgewiesen. Es gibt leise Detektorkontakte, die einem Langohr zuzuordnen wären. Die Feststellungen beschränken sich überwiegend auf die reich strukturierten Bereiche an der Soeste und sowie auf die Strukturen am ehem. Bahndamm. Dabei ist anzunehmen, dass es sich um das Braune Langohr handelt, welches in der nordwestlichen Region Niedersachsens verbreitet ist. Nachweise von Grauen Langohren liegen fast ausschließlich aus dem südöstlichen Bereich Niedersachsens vor (NLWKN 2010a). Das UG weist grundsätzlich für Langohren geeignete Strukturen auf, sodass ein Vorkommen anzunehmen ist.</i></p> <p><i>Braune Langohren jagen vornehmlich in lichten Waldstrukturen, sind aber auch jagend im strukturreichen Offenland zu finden. Flächen in großer Ferne zu Wäldern werden allerdings gemieden. Graue Langohren besiedeln im Sommer vor allem Offenlandschaften mit Acker und Grünlandanteilen; große Waldbereiche werden weitgehend gemieden, oft in der Nähe von Siedlungen. Als „Gleaner“ (Substratableser von Blattoberflächen etc.) orten Langohren ihrer Jagdweise angepasst extrem leise. Bereits in wenigen Metern Entfernung ist ein Langohr im Regelfall mit dem Detektor nicht mehr wahrzunehmen (Meschede & Heller 2000). Langohren gelten als relativ flexibel in ihrer Nahrungswahl. Schmetterlinge und andere Insekten werden zum Teil direkt von Blattoberflächen aufgenommen, aber auch der Beutefang in der Luft wird von den Tieren beherrscht. Quartiere des Langohrs sind im Sommer in Baumhöhlen, im Winter in Kellern, Höhlen, Bergwerksstollen und Dachböden lokalisiert.</i></p> <p><i>Die Jagdgebiete beider Arten liegen im näheren Umfeld des Sommerquartiers. Hierbei jagen sie im langsamen, flatterndem Flug meist in niedriger Höhe. Während der Jagd orientieren sich die Tiere überwiegend an linearen Landschaftsstrukturen, wie z. B. Hecken, gehölzbegleitete Wege oder Waldränder. Lineare Landschaftselemente sind auch wichtige Leitlinien für die Tiere auf den Flugrouten von den Quartieren zu den Jagdgebieten.</i></p> <p><i>Das Braune Langohr ist in Niedersachsen flächendeckend von der Küste bis ins Bergland verbreitet, jedoch lokal in sehr unterschiedlicher Dichte. Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen: Der Erhaltungszustand der Art in Niedersachsen ist unzureichend, da zu befürchten ist, dass sich die Waldbewirtschaftung – insbesondere die Herausnahme von Höhlenbäumen jeden Alters – negativ auf die Art auswirkt (NLWKN 2010a).</i></p> <p><i>Die Schwerpunktorkommen des Graue Langohrs, als eher wärme liebende Art, liegen in Südniedersachsen. Seit den letzten Jahren werden jedoch vermehrt Graue Langohren auch im östlichen und nordöstlichen Niedersachsen festgestellt. Aufgrund großer Kenntnislücken ist eine Aussage zum Erhaltungszustand immer noch mit großer Vorsicht zu betrachten. Aussagen zum Bestand der Arten sind nicht möglich (NLWKN 2010a).</i></p>		
6. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Beschreibung: <i>keine</i> Maßnahmen- Nr. im LBP:		
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u>		

Beschreibung: *Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG).* Maßnahmen- Nr. im LBP:

Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren).

Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten.

Infolge der Umsetzung der Maßnahmen könnte es in geringem Umfang zum Verlust von Strukturen kommen, die von Langohren genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

7. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

8. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine*

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

zum Verlust von Strukturen kommen, die von Rauhaufledermäusen genutzt werden. Durch die vorgezogenen Maßnahmen wird dieser ausgeglichen, durch die artspezifischen Maßnahmen werden zudem erhebliche Störungen während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse verhindert.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung: *Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.* Maßnahmen- Nr. im LBP:

(Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen)

11. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

12. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: *keine* Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

10.2 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 19 BNatSchG erfolgt für die Arten, welche in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (siehe „Methodisches Vorgehen“ in Kapitel 4.2).

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Arten vor, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind. Außerdem sind keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet bekannt.

11 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 15. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (einschließlich der Baufeldräumung; es dürfen keine Holzstubben, Sträucher, Schnittgut u.a. auf der Fläche gelagert werden) erfolgen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen gehölzbrütender Vogelarten bzw. der Fledermäuse in ihrer Hauptaktivitätsphase.
- Notwendige Brückenbauarbeiten an den Kanälen (Küstenkanal und Friesoyther Kanal) erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli → Minimierung der Beeinträchtigungen von Populationen u.a. des Teichhuhns.
- Ökologische Baubegleitung: Die Vermeidungsmaßnahmen; u.a. die Fällarbeiten sowie Rückbauarbeiten an der Soester Brücke sind fachlich zu begleiten um entsprechend bei evtl. auftretenden Problemen schnell handeln zu können (z.B. bei Auftreten von besetzten Quartieren durch Fledermäuse).
- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren. Insbesondere größere und potenzielle Höhlenbäume sind zu erhalten. Leitstrukturen für Fledermäuse sind so gering wie möglich zu zerschneiden (Querung von Bahntrasse), zu unterbrechen (Gehölzeinschlag in Heckenstruktur) bzw. zu beseitigen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- Für den Verlust eines Teilabschnittes einer für Fledermäuse bedeutsamen Flugstraße ist die Schaffung einer Leitstruktur im gleichen Umfang vorzuhalten: Anpflanzung einer Hecke aus blütenreichen Bäumen und Sträuchern zwischen der Soeste und der Straße „Am alten Hafen“, die als Flugstraßenersatz dient. Diese sollte unmittelbar südlich der ehem. Bahntrasse liegen.
- Im Zuge der Schaffung einer neuen Leitstruktur ist ein Monitoring (3 Jahre) vorzunehmen, um die Wirkung der Maßnahme zu überprüfen. Sollte diese ausbleiben, ist mit Nachbesserungen (z.B. Erweiterung der Anpflanzung) die Funktion herzustellen.

- Für den Verlust von Brutstätten und potenziellen Höhlenbäumen von Gartenrotschwanz und Star, sowie von einzelnen Fledermausarten sind entlang der ehem. Bahntrasse zwischen der Straße „Am Alten Hafen“ und dem östlichen Rand des c-Ports (jetzt Radweg) Ersatzbrutstätten anzubringen.
 - 16 Kästen als Ersatz für den Gartenrotschwanz
 - 8 Kästen als Ersatz für den Star
 - 20 Kästen in unterschiedlichen Ausführungen als Ersatz für Fledermäuse

Eine Berücksichtigung des § 19 BNatSchG ist nicht erforderlich, da keine Arten, die in Anhang II der FFH-RL aufgeführt sind sowie keine natürlichen Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet vorkommen. Alle weiteren Arten und Lebensräume gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG sind bereits hinreichend im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung nach § 44 BNatSchG abgeprüft worden.

12 LITERATUR UND QUELLEN

Zitierte Literatur und Quellen

- ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens - 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 4 (4/10): 209-260, Hannover.
- AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23, Nr. 2: 70-95, Hildesheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM (2011): Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministeriums des Innern: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Fassung mit Stand 03/2011.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 388 S.
- BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland – Bats and Bat Conservation in Germany. – Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 112 S.
- BUNDESMINISTERIUM FUER UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Erhaltungssituation und Schutzmassnahmen der durch die Bonner Konvention geschützten, in Deutschland heimischen Tierarten. in: Erhaltungssituation und Schutz wandernder Tierarten in Deutschland: Schrift zur 7. VSK Bonner Konvention und 2. VSK AEW. S. 152 – 247.
- DIETZ, Ch., HELVERSEN von, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Biologie - Kenzeichen - Gefährdung, Frankfurt.
- DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen A/4, 240 S., Hildesheim.
- EU-Kommission (Hrsg.) (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Final version, Februar 2007.
- EWERS, M. (1999): Die Libellen zwischen Weser und Ems. Schriftreihe des Staatlichen Museums für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, Heft Nr. 12, Oldenburg.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.

- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T. & OLTMANN, B. (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung, Stand 2007 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27, Nr. 3 (3/07): 131-175.
- LAI (2010): Arbeitskreis „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz. Abschlussbericht (Langfassung), Stand 03.03.2010.
- LANA (2007): Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006; Stand 22.02.2007.
- LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis, 2. Fassung, Stand 2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. Nr. 3 (3/04), 32 S.
- LÖBF (2005): Kurzbeschreibungen und Steckbriefe von Arten des Anhang IV FFH- Richtlinie. Online im Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/arten/index.htm>.

- LUDWIG, G. und SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28, 744 S., Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn - Bad Godesberg.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. - In: BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere.
- MELTER, J. & SCHREIBER, M. (2000): Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, eine kommentierte Gebiets- und Artenlist als Grundlage für die Umsetzung der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, Vogelkundliche Berichte aus Niedersachsen, Band 32, Sonderheft.
- MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn, 374 S.
- NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 1 (Stand Juni 2009): Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Teil 2 (Stand Januar 2010) und Teil 3 (Stand Juli 2010): Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2010a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. und SSYMAN, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMAN, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 - 1989.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1994): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 3. Fassung, Stand 1994. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 14. Jahrgang, Nr. 4, S. 109 - 120, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover.

- REGIONALPLAN & UVP (2011a): Eisenbahntechnische Erschließung, c-Port Friesoythe. Faunistische Bestandserfassungen 2011.
- REGIONALPLAN & UVP (2011b): Eisenbahntechnische Erschließung c-Port, Friesoythe. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zu einer **Konzeptanalyse**.
- RIECKEN, U., FINCK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 318 S.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 44 (2007), S. 23 – 82.
- TEMPLE, H.J. & A. TERRY (COMPILERS (2007): The Status and Distribution of European Mammals. Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VSch-RL**) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und tritt 20 Tage später, also am 15.2.2010, in Kraft (Art. 19). Gleichzeitig wird die alte Richtlinie 79/409/EWG aufgehoben (Art. 18)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, **FFH-RL**) (ABl. Nr. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels - **EG-VO** (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten - Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Hinweise auf Internet-Adressen

http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html (Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH- Richtlinie)

http://www.bfn.de/0316_bewertungsschemata.html (Bewertungsschemata für die natürlichen Lebensraumtypen)

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26 (Vollzugs Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen - Teile 1 und 2. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz)

<http://www.umwelt.niedersachsen.de> (Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung)